

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Wahlausschuss	18.02.2020	Entscheidung

Betreff

**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020;
hier: Neueinteilung gemäß Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom
20.12.2019**

Beschlussentwurf

Die bisherige Einteilung des Wahlgebietes in Kommunalwahlbezirke wird mit den folgenden Änderungen beschlossen:

1. Der Stimmbezirk 0205 aus dem Kommunalwahlbezirk 2 wird gesplittet und anteilig dem Kommunalwahlbezirk 3 zugeordnet (s. Anlage 2a).
2. Der Stimmbezirk 0209 aus dem Kommunalwahlbezirk 2 wird dem Kommunalwahlbezirk 4 zugeordnet (s. Anlage 2a).
3. Die Stimmbezirke 1201 und 1202 aus dem Kommunalwahlbezirk 12 werden dem Kommunalwahlbezirk 10 zugeordnet (s. Anlage 2b), der die Bezeichnung „Beeck/Bruckhausen/Landschaftspark“ erhält (s. Anlage 3).
4. Der Stimmbezirk 1407 aus dem Kommunalwahlbezirk 14 wird dem Kommunalwahlbezirk 12 zugeordnet (s. Anlage 2b).
5. Der Stimmbezirk 2610 aus dem Kommunalwahlbezirk 26 wird dem Kommunalwahlbezirk 27 zugeordnet (s. Anlage 2c).
6. Der Stimmbezirk 2706 aus dem Kommunalwahlbezirk 27 wird dem Kommunalwahlbezirk 29 zugeordnet (s. Anlage 2c).
7. Der Stimmbezirk 2808 aus dem Kommunalwahlbezirk 28 wird dem Kommunalwahlbezirk 29 zugeordnet (s. Anlage 2c).
8. Der Stimmbezirk 2401 aus dem Kommunalwahlbezirk 24 wird dem Kommunalwahlbezirk 23 zugeordnet (s. Anlage 2d), der die Bezeichnung „Dellviertel-West/Hochfeld-Nord/Rheinpark“ erhält (s. Anlage 3).
9. Der Stimmbezirk 3201 aus dem Kommunalwahlbezirk 32 wird gesplittet und anteilig dem Kommunalwahlbezirk 24 zugeordnet (s. Anlage 2d), der die Bezeichnung „Hochfeld-Süd/Wanheimerort-West/Neuenhof“ erhält (s. Anlage 3).

10. Der Stimmbezirk 3302 aus dem Kommunalwahlbezirk 33 wird dem Kommunalwahlbezirk 34 zugeordnet (s. Anlage 2d).
11. Der Stimmbezirk 3401 aus dem Kommunalwahlbezirk 34 wird dem Kommunalwahlbezirk 25 zugeordnet (s. Anlage 2d), der die Bezeichnung „Wanheimerort-Ost/Wedau-Nord“ (s. Anlage 3) erhält.
12. Der Stimmbezirk 3510 aus dem Kommunalwahlbezirk 35 wird gesplittet und anteilig dem Kommunalwahlbezirk 33 zugeordnet (s. Anlage 2d).
13. Der Stimmbezirk 3311 aus dem Kommunalwahlbezirk 33 wird dem Kommunalwahlbezirk 36 zugeordnet (s. Anlage 2d).
14. Der Stimmbezirk 3608 aus dem Kommunalwahlbezirk 36 wird gesplittet und anteilig dem Kommunalwahlbezirk 34 zugeordnet (s. Anlage 2d).
15. Der Stimmbezirk 3609 aus dem Kommunalwahlbezirk 36 wird dem Kommunalwahlbezirk 34 zugeordnet (s. Anlage 2d).

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt, da im Kontext der Drucksache Frauen von der geplanten Maßnahme nicht anders betroffen sind als Männer.

M U R R A C K

B I S C H O F

Problembeschreibung / Begründung

In seiner Sitzung am 26.11.2019 hat der Wahlausschuss mit der DS-Nr. 19-1191 die Neueinteilung der Wahlbezirke für das Duisburger Stadtgebiet beschlossen. Bei der Einteilung ist nunmehr das aktuelle Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019, (Az.: VerfGH 35/19) zu beachten (siehe: <https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/191220verfghurteilsf.pdf>).

In dem benannten Urteil hat der VerfGH NRW festgestellt, dass eine sachgerechte, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber und -bewerberinnen orientierte Auslegung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) den Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke zum obersten Ziel haben muss (S. 75 des Urteils m. w. N.). Während eine Abweichung der konkreten Anzahl der Einwohner und Einwohnerinnen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates im jeweiligen Wahlgebiet von der zu Grunde gelegten Gesamt- bzw. Durchschnittszahl dieser Einwohner und Einwohnerinnen um bis zu 15 % nach oben oder nach unten im Hinblick auf gewisse unvermeidbare Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels und zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge toleriert werde (vgl. S. 75 f. des Urteils), komme eine volle Ausschöpfung der Abweichungstoleranz des § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW von bis zu 25 % nur ausnahmsweise in Betracht (vgl. S. 76 des Urteils).

Dem Urteil des VerfGH NRW sind insofern zwei Ausnahmeregelungen zu entnehmen, die nach eingehender Prüfung in Übereinstimmung mit den vom IM NRW/Landeswahlleiter übersandten rechtlichen Einordnungen für Duisburg aber keine Relevanz haben.

Zu der ebenfalls im Urteil angesprochenen Frage der Berechnungsgröße (Einwohner*innen oder Wahlberechtigte) hat der Landeswahlleiter wie folgt ausgeführt:

„Der Verfassungsgerichtshof hat zudem eine Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Staatsangehörige) von mehr als 15 Prozent in einem Wahlbezirk auch dann als unproblematisch eingeordnet, wenn eine Abweichung von 15 Prozent bei der Zahl der Wahlberechtigten (anstelle von allen Deutschen und EU-Staatsangehörigen) eingehalten wird. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Einwohner und Wahlberechtigten dar? Die Wahlberechtigten sind nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung - im Sinne der Beachtung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit und des Grundsatzes der Chancengleichheit der Bewerber und Parteien - die letztlich entscheidende Größe für die Wahlkreis- und auch die Wahlbezirkseinteilung. Vor diesem Hintergrund hat der VerfGH die Einbeziehung der Wahlberechtigten in die Prüfung vorgesehen.“

Letztlich hat der Landeswahlleiter mit Erlass vom 22.01.2020 zum Prüfungsablauf folgende Klarstellungen getroffen:

„Aus hiesiger Sicht empfiehlt es sich, bei der Prüfung möglicher Abweichungen der Kommunalwahlbezirke wie folgt zu verfahren:

- (1) Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und der Übergangsvorschrift des § 94 KWahlO ist für alle Wahlbezirke die **prozentuale Abweichung der Einwohnerzahl** (Deutsche- und EU-Bürger ohne Drittstaatler) von der durchschnittlichen **Einwohnerzahl** nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.
- (2) Aufgrund des VerfGH-Urteils vom 20.12.2019 ist **außerdem** die **Zahl der Wahlberechtigten** - ebenfalls zum Stichtag 30.04.2019 - aus dem Melderegister für alle betroffenen Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.
- (3) Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Fertigstellung und Bezug eines neuen großen Baugebiets) Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen **nach dem Stichtag** bis zum Wahltag in relevantem Umfang **verändern**, sind diese Zahlen zu berücksichtigen (zur sog. **Prognosepflicht** vgl. Hahlen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 24a).“

Die Verwaltung hat alle Kommunalwahlbezirke der o. a. Prüfroutine unterzogen. Ein Rechtfertigungsgrund, der eine verfassungskonforme Über- oder Unterschreitung der 15%-Grenze begründen könnte, liegt nicht vor!

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch in Duisburg die Einteilung in Kommunalwahlbezirke nach folgenden Parametern neu vorgenommen werden muss:

1. Einhaltung einer Abweichungstoleranz von (nur) 15 %
2. Zu berücksichtigen ist auch allein die Zahl der Wahlberechtigten
3. Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Wahlberechtigtenzahl auch in der Entwicklung nach dem 30.04.2019.
(Vor diesem Hintergrund wurden die Daten auch zum Stichtag 31.12.2019 berücksichtigt und stellen insoweit die erwarteten Daten zum Wahltag dar!)

Das Ergebnis dieser Prüfungen kann der Tabelle (s. Anlage 1) entnommen werden. Durch die Berücksichtigung der aktuellen Meldedaten entfällt bei Kommunalwahlbezirk 17 (Baerl/Alt-Homb.-Nord/Hochheide-Nord) der Nachsteuerungsbedarf; dafür ist der Kommunalwahlbezirk 23 (Dellviertel-West/Hochfeld-Nord/Rheinpark) wegen Überschreitung des Toleranzwertes neu einzuteilen.

In Bezug auf die vier (von fünf) zu ändernden Kommunalwahlbezirke im Stadtbezirk Duisburg-Süd ist die Überschreitung der Stadtbezirksgrenze unumgänglich, weil

1. im Durchschnitt aller fünf Wahlbezirke in Duisburg-Süd der Toleranzwert nicht eingehalten werden kann und
2. die ansonsten denkbare Verlagerung eines zusätzlichen Kommunalwahlbezirkes aus einem anderen Stadtbezirk dort zur Nichteinhaltung der Toleranzwerte von 15 % sofort oder kurzfristig prognostisch führen würde.

Hinweis der Verwaltung

Nach der vom Wahlausschuss erfolgten Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke werden die betroffenen Stimmbezirke gemäß § 5 Kommunalwahlgesetz NRW vom Oberbürgermeister neu eingeteilt.

Anlagen

Anlage 1 – Tabelle

Anlage 2 – Karten

Anlage 3 – Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke